

## Satzungsnachtrag Nr. II

### zur Satzung der BKK BPW Bergische Achsen KG vom 01.01.2016

#### § 12 VII. Zusätzliche Satzungsleistungen

##### a. Osteopathische Leistungen

Osteopathische Leistungen können bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in Anspruch genommen werden, wenn

- die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
- die Leistung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausgeschlossen worden ist.

Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlungen durch zugelassene oder nicht zugelassene Ärzte, Heilpraktiker oder Physiotherapeuten erbracht werden, die eine ordentliche Mitgliedschaft im Verband der Osteopathen e.V. oder der Deutschen Gesellschaft für osteopathische Medizin e.V. oder der Deutschen Gesellschaft für Chirotherapie und Osteopathie e.V. oder der Deutschen Ärztesgesellschaft für Osteopathie e.V. nachweisen können oder eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz oder ein Zertifikat der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e.V. besitzen.

Übernommen werden:

- maximal 6 Sitzungen je Kalenderjahr und Versicherten unter Vorlage der Originalrechnung, jedoch nicht mehr als 60 EUR pro Sitzung.

#### § 12a Primärprävention

Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des Leitfadens Präventionen – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom

21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung - Leistungen zur primären Prävention nach dem Setting-Ansatz und individuellen Ansatz mit folgenden prioritären Handlungsfeldern:

##### **Bewegungsgewohnheiten**

Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

## **Ernährung**

Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung

Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

## **Stressmanagement**

Maßnahmen zur Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multi-modales Stressmanagement)

Maßnahmen zur Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement)

## **Suchtmittelkonsum**

Maßnahmen zur Förderung des Nichtrauchens

Maßnahmen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Alkohol / zur Reduzierung des Alkoholkonsums.

Die Förderung durch die BKK ist auf maximal zwei Kurse pro Versicherten und Kalenderjahr begrenzt.

Leistungen, die von der Betriebskrankenkasse selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligungen der Versicherten gewährt.


Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 85 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 80 EUR je Maßnahme gewährt.

Bei Überschreiten der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V erhöht sich dieser Zuschuss auf 100 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 100 EUR je Maßnahme.

Bei Empfänger/innen von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II und Grundsicherung erstattet die BKK nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Leistung die Kosten vollständig und für die Versicherten vorleistungsfrei direkt an den Leistungserbringer.

Der Satzungsnachtrag tritt zum 01.07.2017 in Kraft

Wiehl, 21.06.2017



---

Michael Dick  
Verwaltungsratsvorsitzender